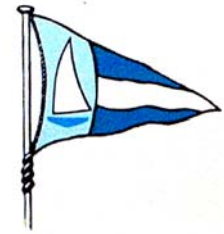


Satzung

der

Segelgemeinschaft Augsburg e.V.



§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Segelgemeinschaft Augsburg.“
Der Verein setzt sich zur Aufgabe, den Segelsport zu pflegen, zu fördern und Segler heranzubilden. Er führt Wettfahrten durch.
2. Der Sitz ist Augsburg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Segelsports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Deutschen Seglerverbandes.
8. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Einschränkungen aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen sind nicht zulässig.
3. Die endgültige Aufnahme in den Verein erfolgt nach einer mindestens dreimonatigen Sommermitgliedschaft, durch Beschluss des Vorstandes.
4. Bei Ehegatten von Mitgliedern und bei Jugendlichen entfällt die Sommermitgliedschaft.
5. Langjährige Mitglieder können geehrt werden.

§ 3 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. (Verstoß gegen die Vereinsbeschlüsse oder die guten Sitten, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten.)
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 4 Organe des Vereins

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:

- Dem Vorsitzenden
- Dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- Dem Kassier
- Dem Schriftführer
- Dem Jugendwart
- Dem Takelmeister
- Dem Wettsegelwart

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu berufen.

1. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein neues Vorstandsmitglied vom Restvorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch bestellt werden.
5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden.
(Im ersten Quartal des Kalenderjahres.)
2. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl eines neuen Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
 - e) Satzungsänderungen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 7 Abstimmung und Wahlen

1. Sofern nicht ein Gesetz oder die Satzung entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wirksam.
2. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, muss mindestens ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen.
3. Sommermitglieder sind erst nach der endgültigen Aufnahme stimmberechtigt.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag stellen.

§ 9 Das Schiedsgericht

1. Bei Meinungsverschiedenheiten von Mitgliedern des Vereins in vereinsinternen Angelegenheiten soll ein Schiedsgericht entscheiden.
2. Das Gericht setzt sich aus drei Personen zusammen.
3. Jeder der Beteiligten wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Schiedsrichter, die wiederum einen Obmann aus dem Kreis der Mitglieder wählen. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Kann eine Einigung über den Obmann nicht erzielt werden, so wird dieser vom Vorstand berufen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
2. Dem Antrag ist statt zu geben, wenn bei der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 11 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens drei Viertel der auf der Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Auf der Hauptversammlung müssen mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sonst ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden mit drei Viertel Mehrheit beschließen kann.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Augsburg zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke.
5. Kein Mitglied hat das Recht, auf das Vereinsvermögen Anspruch zu erheben.